



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen  
Drs. 19/8420**

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den  
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regio-  
nen-EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU  
COM(2025) 528 final  
BR-Drs. 345/25**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Landtag nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und bittet um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren:

Die aktuelle Problemwahrnehmung durch die Kommission aufgrund der veränderten geopolitischen Krisen- und Gefährdungslage ist nachvollziehbar. Grundsätzlich ist jeder Mitgliedstaat selbst für seine materielle wie personelle Krisenvorsorge verantwortlich. Die aktuellen Krisenlagen stellen aber nahezu alle Mitgliedstaaten wie auch die Wirtschaft vor außerordentliche Herausforderungen und bedürfen belastbarer Bewältigungsstrategien sowie gemeinsamer Anstrengungen für effektive Vorsorgemaßnahmen. Der Bayerische Landtag begrüßt insofern die Initiative der Kommission, durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene zu verhindern, dass Mitgliedstaaten in Krisenzeiten um Waren, Produktions-, Lager- und Einsatzkapazitäten konkurrieren. Gleichwohl betrachtet er den Vorschlag für eine EU-Bevorratungsstrategie auch kritisch. Diese Besorgnis bezieht sich neben der inhaltlichen und rechtlichen Komplexität der Umsetzung des Vorhabens vor allem auf dessen rechtliche Abstützung und die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs von rescEU über den Katastrophenschutz hinaus.

Die Kommission beschreibt in ihrer Mitteilung rescEU als einen der größten sektorübergreifenden und vielseitigsten Mechanismen unter den bestehenden Bevorratungsmechanismen auf EU-Ebene und beabsichtigt, diesen entsprechend auszuweiten. Der Bayerische Landtag weist insofern aber klar darauf hin, dass rescEU als Teil des EU-Katastrophenschutzverfahrens und dessen Anwendungsbereich aufgebaut wurde. Im Katastrophenschutz besitzt die EU nach Artikel 196 AEUV lediglich Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen, die nicht an die Stelle der Kompetenz der Mitgliedstaaten treten darf. Die rescEU-Kapazitäten wurden originär als letztes Mittel („last resort“) für ganz außerordentliche Notlagen im Fall der Überlastung bzw. Erschöpfung nationaler Einheiten etabliert. Die in der Bevorratungsstrategie vorgesehene Ausweitung sieht aber ebenso wie der aktuelle Vorschlag für eine Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen eine Abkehr von diesem „last-resort“-Prinzip

und eine Ausweitung über den Bereich des Katastrophenschutzes hinaus generell auf Krisen vor. Aus Sicht des Bayerischen Landtags ist eine generische Auslegung des Artikels 196 AEUV als Rechtsgrundlage für die Koordination und das Management von sektorübergreifenden Krisen nicht von dessen Normzweck und Regelungsgehalt gedeckt. Dies gilt es bei den weiteren Entwicklungen für die Bevorratungsstrategie ebenso wie bei der Überarbeitung des EU-Katastrophenschutzverfahrens zu beachten.

Neben den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber einer Ausweitung von rescEU sieht der Bayerische Landtag einen Nachsteuerungsbedarf der Kommission, da in der Mitteilung eine Vielzahl an Fragen, etwa zu den beschriebenen zentralen Maßnahmen wie dem Bevorratungsnetzwerk sachlich offenbleiben. Insgesamt ist aus Sicht des Bayerischen Landtags unbedingt zu vermeiden, dass eine umfassende materielle Krisenvorsorge auf EU-Ebene, gerade auch in Anlehnung an das rescEU-Modell, in den Mitgliedstaaten ein falsches Signal setzt und dazu führt, verschiedentlich die zwingend erforderlichen eigenen Anstrengungen zum Aufbau notwendiger nationaler Bevorratungen zu vernachlässigen oder gar zu unterlassen.

Die europäische Solidarität ist für den Bayerischen Landtag unverzichtbar. Daher setzt er sich dafür ein, auch künftig eine ausgewogene Balance zwischen der originären Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz einschließlich der Bereithaltung der hierfür erforderlichen Ressourcen einerseits und einer wirksamen Ergänzung durch unterstützende Akte der EU andererseits zu wahren.

Berichtersteller: **Norbert Dünkel**  
Mitberichtersteller: **Florian Köhler**

## **II. Bericht:**

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 36. Sitzung am 2. Dezember 2025 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender